



Abgabenbehörde

Hubert-Sattler-Gasse 5
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2567
Fax +43 662 8072 2085
Abgabenbehoerde@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von



Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/03/54589/2025/003

28.10.2025

Betreff
Parkgebührenverordnung 1990, Abänderung, 22. Novelle, Anhebung Halbstundentarif;

Amtsbericht

1. Anlass für die Vorlage:

Die letzte Parkgebührenanhebung in der Stadt Salzburg erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2015. Die Parkgebühr wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016 in Höhe von 0,75 € für jede halbe Stunde (1,50 € die ganze Stunde) neu festgelegt und hat seitdem keine Änderung erfahren. Davor war in den Jahren von 2010 bis einschließlich 2015 eine Höhe von 0,65 € für die halbe Stunde (1,30 € die ganze Stunde) für das Abstellen in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone (kurz KPZ) zu entrichten. Auf Vorschlag des Finanzressorts soll eine Anhebung der Parkgebühr von derzeit 0,75 € auf 1,1 € für jede halbe Stunde (2,20 € die ganze Stunde) zumindest in der Höhe der Entwicklung der Verbraucherpreise vorgenommen werden.

Durch die Anhebung auf 2,20 € für die ganze Stunde erfolgt ein Nachziehen der im Tarifvergleich mit anderen Landeshauptstädten günstigeren Parkgebühr in der Stadt Salzburg. Weiters wird durch die Anhebung ein höherer Kostenbeitrag zum gestiegenen Personal- und Sachaufwand im Bereich der Parkraumbewirtschaftung der MA 1/06 – Straßamt erzielt.

Die höchstzulässige Kurzparkzonendauer von drei Stunden in der Zeit von Mo bis Fr von 9.00 bis 19.00 Uhr bleibt unverändert, wobei dazu aktuell Untersuchungen hinsichtlich einer allfälligen Ausdehnung der Kurzparkzonendauer in den Abendstunden bis z.B. 21.00 Uhr und/oder einer Verkürzung der höchstzulässigen Abstelldauer von 3 auf 2 Stunden in einzelnen Kurzparkzonen aufgrund des dort stark angestiegenen Parkdrucks durch die MA 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr vorgenommen werden.

Sollten aus dieser Untersuchung Empfehlungen zur Umsetzung in den Kurzparkzonen der Stadt Salzburg hervorkommen, die eine Änderung der Parkgebührenverordnung notwendig machen, wird darüber ein gesonderter Amtsbericht zum politischen Beschluss vorgelegt. Die MA 05/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr beabsichtigt eine Evaluierung der zwischen 2019 und 2023 eingeführten gebührenfreien Kurzparkzonen bis Ende 3. Quartal 2026 durchzuführen und hat dem Planungs-, Umwelt und Verkehrsausschuss einen Amtsbericht vom 16.9.2025, Zahl 05/03/40647/2025/001 zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin wurden aus verkehrsplanerischer Sicht auch kurzfristige Maßnahmen -wie die Anhebung der Parkgebühr- zur Verbesserung der Parkraumbewirtschaftung ausgesprochen. An Samstagen sind die in den jeweiligen Stadtteilen eingerichteten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen von 9.00 bis 16.00 Uhr gebührenfrei verordnet. Der Lenker eines PKW hat zur Überprüfung der zulässigen Parkzeit eine Parkscheibe (vgl. Parkuhr) hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Festlegung der Höhe der Parkgebühr erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und unterliegt keiner Beschränkung durch landesrechtliche Bestimmungen nach dem Salzburger Parkgebührengesetz, LGBl Nr 48/1991 idgF oder durch die hier ebenfalls zu beachtenden Bestimmungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, insbesondere §§ 16 ff. FAG, über das Recht zur Ausschreibung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

3. Tarifvergleich

Beispiele aus anderen Städten:

Derzeit zahlen Parker in der Stadt Salzburg 1,50 € pro Stunde in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone von Mo bis Fr von 9.00 bis 19.00 Uhr. Die maximale Parkdauer beträgt drei Stunden. Die Stadt Salzburg zählt im Bundesländervergleich zu den günstigeren Landeshauptstädten. In Innsbruck sind für das Abstellen eines PKW in einer KPZ 2,20 € pro Stunde, in Linz 2 €, in Wien und Graz 2,60 € zu entrichten.

Die Entwicklung der Kaufkraft nach dem Verbraucherpreisindex ist seit 1.1.2016 ebenfalls deutlich angestiegen. Der maßgebliche Index beträgt:

VPI 2015 Basiswert 100 / zum September 2025 : Index 139,0
entspricht einer Veränderung von rd. +39%

Die MA 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr hält in Ihrem oa. Amtsbericht (siehe dort Pkt. 5. das Parken auf der Straße im Vergleich zu den Tarifen in Parkgaragen als noch „zu günstig“ und empfiehlt die Anpassung der Parkgebühr als kurzfristige effektive Maßnahme zur Verringerung von Parkplatzsuchverkehr. Nach den do. Berechnungen würde ausgehend von der ursprünglichen Parkgebühr seit Einführung der gebührenpflichtigen KPZ im Jahr 1990 eine Valorisierung bis Jänner 2025 eine Gebühr von 2,33 € pro Stunde rechtfertigen. Das Ergebnis deckt sich mit dem vom Finanzressorts in Auftrag gegeben Anhebung der Parkgebühr bei Valorisierung ab dem Zeitraum 2016.

4. Abschaffung der Vignettenpflicht beim Mobilparken:

Nach der Bestimmung des § 5 der Parkgebührenverordnung ist als Nachweis für die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Parkscheins während der gesamten Parkdauer im KFZ hinter der Windschutzscheibe eine Vignette für mobiles Parken nach dem Muster der Anlage 10 der Parkgebührenverordnung anzubringen. Die verordnete Vignettenpflicht beim Mobilparken hat sich in modernen Parksyste men in Europa als nicht mehr notwendig herausgestellt, weil bei der Kontrolle eines abgestellten PKWs in der KPZ das Aufsichtsorgan ohnehin immer eine Abfrage des Kennzeichens im Mobilparksystem vornimmt und dabei den Status der Entrichtung der Parkgebühr und der Gesamtparkdauer zweifelsfrei feststellt. In der Praxis erfolgte bei fehlender Vignette eine Beanstandung durch das Aufsichtsorgan, jedoch werden ausgestellte Verwaltungsstrafen bei Einsprüchen mit Vorlage eines Nachweises über die Entrichtung mittels Mobilparkschein bei Erstmaligkeit verwaltungsstrafrechtlich abgemahnt. Diese spezifische Salzburger Regelung führt gerade bei ausländischen Urlaubsgästen aufgrund deren Unkenntnis bei verhängten Parkstrafen zu Unverständnis. Diese Verwaltungsstrafen und deren Aufwand können bei Entfall der Vignettenpflicht generell vermieden werden, ohne dass dadurch die Überwachung erschwert werden würde. Österreichweit gibt es bis auf Graz in keiner anderen Stadt noch die Pflicht eine Vignette anzubringen, weshalb diese nicht mehr im Vollzug benötigte und für den Mobilparker aufwändige Verpflichtung (Beschaffung der Vignette vor dem Parkvorgang) ersatzlos entfallen sollte.

5. Budgetäre Auswirkungen dieses Amtsberichtes:

Für das Parken eines mehrspurigen KFZ in einer KPZ der Stadt Salzburg während der maximal zulässigen Abstelldauer von drei Stunden wird hinkünftig statt bisher 4,50 € ein Betrag von 6,60 € zu entrichten sein, das entspricht einer Tarifsteigerung von 46,7 Prozent. Auf Basis der derzeitigen Einnahmenentwicklung 2025 werden Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 750.000 für die Stadt Salzburg zu erwarten sein.

Inwiefern die Anhebung des Stundentarifes auf das Parkverhalten der Autofahrer Einfluss nehmen wird und dadurch weniger Parkflächen mit kürzeren Parkintervallen nachgefragt werden, lässt sich nicht einschätzen. Von einem linearen Anstieg der Parkgebühreneinnahmen analog der Gebührenanhebung wird jedoch nicht ausgegangen.

Personelle Auswirkungen dieses Amtsberichtes sind keine zu erwarten; die Einhebung der Parkgebühr erfolgt durch das bestehende System der städtischen Parkscheinautomaten bzw. Handyparksystemen und mit den vorhandenen MitarbeiterInnen der MA 1/06 - Straßamt.

Die MA 4/03 Abgabenbehörde erstattet nachfolgenden

Amtsvorschlag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle beschließen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2015 (21. Novelle), wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 abgeändert wie folgt:

Im § 2 (Höhe der Parkgebühr) lautet der Abs. 1 wie folgt:

„(1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit 1,10 € für jede halbe Stunde festgesetzt.“

Im § 5 (Art der Abgabentrachtung) im Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

Die nach dem § 8 angeführte Anlage 10 (Muster KPZ Vignette) entfällt.

Der Amtsleiter:

[Redacted Signature]

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>